

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche**

**Folte, Heinrich Gerhard**

**Oldenburg, 1857**

Geschäfts-Kalender für das geistliche Amt.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5647**

# Geschäfts-Kalender

für das

geistliche Amt.



## Erklärung der Abkürzungen.

- Corp. Const. Oldenb. = Corpus Constitutionum Oldenburgicarum.  
C. C. O. Suppl. oder S. I. II. III. = Supplement 1. 2. 3 des Corporis Const. Oldenb.  
Verz. I. II. III. = Verzeichniß und summarischer Inhalt der von 1575 bis 1811 ergangenen Verordnungen Band 1. 2. 3.  
Zev. Verz. I. II. = Zeverisches Verzeichniß Band 1 und 2.  
Kircheordn. od. K. V. = Kirchenordnung Suppl. I. 1.  
G. S. B. S. = Gesefsammlung für das Herzogth. Oldenburg. Band. — Seite.  
St. Gr. Ges. = Staatsgrundgesef.  
K. Verf. Ges. = Kirchenverfassungsgesef.  
Str. Gesefb. = Strafgesefbuch.  
St. Gesefbl. = Staatsgesefblatt.  
K. Gesefbl. = Kirchengesefblatt.  
Instr. = Instruction für die Schulinspectoren, Organisten, Fondsverwalter, Juraten u. s. w.  
Schulv. = Schulverordnung vom 14. Jan. 1836.  
Consist. Verordn. = Consistorialverordnung.  
D. K. R. = Oberkirchenrath.  
Reg. Bef. = Regierungsbekanntmachung.  
Juste. = Justizkanzlei.  
Gen. Dir. = Generaldirectorium.  
Regul. = Regulativ für die Schulgemeinden von 1836, für die Befreiung von der Sommerschule von 1836, für die Führung der Kirchenbücher von 1810, für das Verhältniß der Haupt- und Hülflehrer von 1839, für die Einrichtung der Schulgebäude von 1836 u. 1846.  
Die Seitenzahlen in Klammern bezeichnen die Seiten dieses Buchs.

## Januar.

1. Am Neujahrstage ist nach der Predigt die Zahl der im verflossenen Jahre in der Gemeinde Gebornen, Copulirten und Verstorbenen (auch etwa der Confirmirten und Communicanten) bekannt zu machen. Auch ist von der Kanzel über den Zustand der kirchlichen Armenpflege zu berichten. (Erlaß des D.-R.-R. vom 29. Novbr. 1851. R.-Gesetzblatt I. 40.) (Seite 132.)
2. Am ersten Freitage des Januar ist die Quartalkinderlehre zu halten. (Verz. I. 30. 70. Instr. der Schulinsp. vom 4. Oct. 1837. §. 17.) (Seite 29. 58.)
3. Der Geistliche hat nachzusehen, ob über alle uneheliche Geburten (C. C. S. III. 1. 99. S. 96) und alle Todesfälle, welche eine Bevormundung nöthig machen, an das Amt berichtet worden ist. (Regier.-Bef. vom 20. Juli 1779. 17. Mai 1791. Verz. II. 8. 5—9. 7.) (S. 32. 97.) Im Feverschen ist auch ein Verzeichniß der Copulirten mit Angabe des Standes wegen des sog. Hochzeitsguldens einzusenden.
4. Die statistische Liste der Gebornen, Copulirten, Verstorbenen u. s. w. ist anzufertigen und vor Ende des Januar an den Oberkirchenrath einzusenden. (Verordn. vom 21. Novbr. u. 7. Decbr. 1854 und 6. u. 12. Septbr. 1855.) (Seite 121.)
5. Die halbjährlichen Affixionsgebühren sind vom Amtseinnehmer zu empfangen. (Verordn. der Justizc. vom 27. Novbr. 1844.) (S. 185.)
6. Die Liste der Bruchfälligen wegen nicht beschaffter Umschreibung in dem Kirchenstuhl- und Grabregister ist dem Kirchenrechnungsführer zuzustellen. (Consist.-Bef. vom 13. Mai 1830 und vom 10. Mai 1848.) Die Bekanntmachung muß jährlich erneuert werden, was durch Anschlag geschehen kann. (Seite 160.)
7. Die Schuljuraten haben über nicht beseitigte Mangelpöste, welche sie bei ihrer Besichtigung der Schulländereien zwischen Ostern und Michaelis gefunden haben, vor dem 16. Januar an die Behörde zu berichten. (Consist.-Verordn. vom 23. Febr. 1846.)
8. Die Uebersicht über den Zustand der kirchlichen Armenpflege nach Einnahme und Ausgabe ist vor dem 1. Februar an den D.-R.-R. einzusenden. (Erlaß des D.-R.-R. vom 29. Novbr. 1851. R.-Gesetzblatt I. Bd. n. 40.) (Seite 132.)

9. Der Boranschlag für die Schulgemeinden ist vor dem 1. Februar aufzustellen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 54. St.=Gesetzblatt B. XV. n. 18. Ueber die Form der Boranschläge vergl. Erlaß des Oberschulcoll. vom 19. Febr. 1857.) (Siehe Anlage Nr. 3.)
10. Die Schuljuraten, bezw. Rechnungsführer haben die halbjährige Zulage zu dem Lehrergehalte im Januar aus der Schulkasse zu bezahlen. (Schulgesetz vom 3. April 1855. Art. 40. St.=Gesetzbl. B. XV. n. 95.) (Seite 64.)
11. Der Anfang der Fastenzeit ist zu beachten und von der Kanzel daran zu erinnern, daß Copulationen nur bis zur Mitte der ersten Woche ohne Dispensation zulässig sind. (C. C. S. I. 1. S. 10. Vergl. Festtagsordnung vom 3. Mai 1856. Art. 4.) In Jeveer sind sie gestattet. (Seite 28. 92.)

### Februar.

1. Die Boranschläge der Schulgemeinden werden in der ersten Woche des Februar auf 8 Tage zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt, hierauf mit dem Ausschusse geprüft und vor dem 1. März an das evang. Oberschulcollegium eingesandt. (Regul. vom 25. April 1856. §. 56.) Sie sind doppelt einzusenden, die Belege (Riß, Bestick, Belege zc.) nur in einfacher Ausfertigung, weil sie zurückkommen. (Erlaß vom 19. Februar 1857.)
2. Am Freitage vor Invocavit ist der allgemeine Buß- und Betttag zu feiern. Der Text zur Predigt und die Liturgie wird von dem Oberkirchenrathe vorgeschrieben. (Seite 27.) (Gesetz vom 2. Januar 1856. K.=Gesetzbl. II. n. 21.) Die erste liturgische Anordnung des D.=K.=R. vom 18. Januar 1856 ist am 15. Januar 1857 erneuert.
3. Die Gesuche um Beihülfen aus dem neuen Landschulfonds zur ersten häuslichen Einrichtung unvernöglicher Lehrer, zur Förderung der Industrieschulen und zur Anschaffung von Lehrmitteln sind im Februar an das evang. Oberschulcollegium einzusenden. (Consiß.=Verordn. vom 3. Novbr. 1820. Gesetzsamml. Bd. 4. S. II. S. 109.) (Seite 65.)
4. Das Verzeichniß der im vorigen Jahre Geborenen und Getauften ist dem Amte zur Anfertigung der Impfliste zuzustellen. (Regier.=Circ. vom 10. Juli 1820.)
5. Die Besichtigung der kirchlichen Gebäude ist in der letzten Hälfte des Februar unter Zuziehung einiger Werkverständiger und des Aus=

schusses durch den Kirchenrath vorzunehmen. (Verordn. des D.-K.-R. vom 8. Februar 1854. K.-Gesetzbl. II. n. 3.) Wird ein kirchliches Gebäude auch zu Schulzwecken mit benutzt, so sind der Schulvorstand und Ausschuss mit einzuladen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 78. St.-Gesetzbl. XV. n. 18.)

6. Der Voranschlag für die Kirchengemeinde ist vor dem 1. März aufzustellen, 14 Tage zur Einsicht auszulegen und solches öffentlich bekannt zu machen. (K.-V.-G. Anlage B. Verordn. des D.-K.-R. K.-Gesetzbl. II. n. 3.) Schemata sind zu haben in der Schütze'schen Buchhandlung in Oldenburg à Buch 18 gr. (Siehe Anlage 1.)
7. Es ist zweckmäßig, daß der Kirchenrath sich von dem Rechnungsführer eine Uebersicht über den Zustand der Kirchenkasse im laufenden Jahre einreichen läßt, um zu prüfen, ob ein Additionalvoranschlag aufzustellen ist. (K.-Gesetzbl. II. n. 3. §. 10.)

### März.

1. Am 1. Sonntage im März sind die armen Dienstmägde, welche über 10 Jahre gedient, sich im vorhergehenden Jahre vom 1. Mai bis 30. April verheirathet und mit ihrem Ehemanne in der Gemeinde zuerst häuslich niedergelassen haben, zur Anmeldung in der Pastorei aufzufordern. (Circ. des Gen.-Dir. vom 9. Febr. 1827.)  
 Stadtdienstmägde, welche wenigstens 10 Jahre in Oldenburg gedient haben, sind ohne Rücksicht auf ihre erste Niederlassung an den ersten Stadtprediger zu verweisen. (Verordn. des Gen.-Dir. vom 9. Febr. 1827. Oldenb. Blätter 1828. Nr. 11.) (Seite 181.)
2. Vor dem 16. März ist das Duplicat des Kirchenbuchs an das Generalkirchenarchiv in Oldenburg bei 1 Thlr. Brüche für jeden späteren Tag einzusenden. (Consist.-Verordn. vom 21. Febr. 1810. Verz. III. S. 55. n. 50 und vom 13. Jan. 1830.) Bei der Einsendung des als richtig und übereinstimmend mit dem Originale zu attestirenden Duplicats ist jede von der Regierung genehmigte Namensveränderung anzuzeigen. (Consist.-Verordn. vom 31. Septbr. 1828.) (Siehe Nachtrag 6.) Das Duplicat ist postfrei, ist aber als Kirchensache auf dem Couvert zu bezeichnen. Ein nicht verordnungsmäßig geschriebenes wird auf Kosten des Einsenders zurückgeschickt. (Gesetzsamml. B. 6. pag. 203.) (Seite 122.)
3. Dem Kirchenausschuss ist der Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr zur Examination aufzustellen. Die erfolgte Genehmigung ist

durch Anschlag bekannt zu machen. (K.-Verf.-Ges. Anlage B. §. 3.) Die Ausverdingung der bewilligten Reparaturen ist zeitig vorzunehmen und dabei das Circ. des Consist. vom 20. Juni 1797. §. 14. Verz. II. S. 27. n. 23 zu beachten.

4. Die Osterschulferien beginnen am Mittwoch vor Ostern und dauern bis Dienstag nach Ostern. (Schulverordn. vom 14. Januar 1836. §. 23.) (Seite 72.)
5. Die Schulvorstände haben an Erneuerung oder Bestätigung des Accords wegen der Schulführen zu denken, welcher laut Ministerialverfügung mit einer Person in der Nähe des Schulinspectors abzuschließen ist. (Bekanntm. des Oberschulcoll. vom 11. März 1857.)
6. Die alphabetische Liste der für das laufende Semester schulpflichtigen Kinder und der dafür zu zahlenden Schulgebühren ist von den Lehrern an den Pastoren zur Attestirung der Richtigkeit des Ansages und Anweisung zur Hebung einzusenden. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 28.) (Seite 64.)

### April.

1. Die Schemata zu den statistischen Nachrichten über die Schulen sind den Lehrern einzuhändigen, von diesen ausgefüllt gegen Mai dem Schulinspecteur zurückzuliefern und von diesem revidirt, berichtigt und als richtig attestirt vor Ende des Monats Mai an das Oberschulcollegium (oder den Superintendenten) einzusenden. (Erlaß des Oberschule. vom 28. Febr. 1855.) Die Schemata werden mitgetheilt oder vom Oberschulcollegium abgefordert. (Seite 65.)
2. Die 2. Quartalkinderlehre ist abzuhalten. (Verz. I. 30. 70.) (Seite 29. 58.) Die Eltern, welche für ihre Kinder Befreiung von der Sommerschule wünschen, sind aufzufordern, sich innerhalb 14 Tagen bei dem Prediger zu melden. (Consist.-Regul. vom 1. Octbr. 1836.)
3. Am 2. Ostertage ist der frühere Anfang des Gottesdienstes von der Kanzel bekannt zu machen. (Corp. Const. O. 1. n. 27. S. 51.) (Seite 26.) Eine Ostertafel von 1801—1900 findet sich im Volksboten von 1854.
4. Die Benützung der Ersparungskasse ist von der Kanzel zu empfehlen. (Vergl. Verz. I. S. 22. n. 50. Consist.-Circ. vom 7. Nov. 1836.) (S. 180.) Capital- und Zinsenquittungsschemata sind in der Receptur zu erhalten.
5. Vor dem 15. April hat das Oberschulcollegium die Schulvoranschläge zu genehmigen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 59.)

6. Der 20. April ist der Hebungstermin des Schulgeldes. (Schulv. vom 14. Januar 1836. §. 29.) (Seite 64.)
7. Die Abschrift des Voranschlags der Kirchenkasse ist dem Oberkirchenrathe und dem Rechnungsführer vor dem 15. April zuzustellen. (R.=Verf.=Ges. Anlage B. §. 3.)
8. Die Liste der angemeldeten armen Dienstmägde ist an die Regierung gegen Ende des April einzusenden. Schemata sind von der Regierung zu beziehen. (Siehe Anlage Nr. 8.)
9. Die Gesuche um Ermäßigung des Schulgeldes sind nach Art. 57. §. 4 des Schulgesetzes v. 3. April 1855 vor Anfang des Semesters beim Schulvorstände einzureichen; später eingehende werden nicht berücksichtigt. (Seite 73.)
10. Die Liste der schulpflichtigen Kinder, welche in dem Zeitraume vom 1. November des vorigen bis zum 31. October des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, ist den Schullehrern zuzustellen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. Instr. vom 4. Oct. 1837. §. 11. (S. 64.)
11. Die genehmigten Schulvoranschläge sind den Schuljuraten in Abschrift mitzutheilen, und die Genehmigung ist durch Anschlag bekannt zu machen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 60.)
12. Die Prüfung der 10—14jährigen Schüler, welche Befreiung von der Sommerschule beanspruchen, ist vorzunehmen. (Consist.=Regul. vom 1. Oct. 1836.) (Seite 73.)
13. Die Kinder, welche häuslichen Unterricht erhalten, sind zu prüfen, die Privatschulen zu visitiren, um darüber zu berichten. (Gesetz vom 3. April 1855. Art. 12. 13.) (Seite 61.)
14. Gegen den 1. Mai haben die Schuljuraten der Armencommission eine Schulgeldrestantenliste einzureichen. (Schulv. vom 14. Januar 1836. §. 30.)

### Mai.

1. Es möchte wohl zweckmäßig sein, am 1. Sonntage im Mai die, welche in den Militairdienst eintreten, in ein öffentliches Gebet einzuschließen.
2. Die Revision der Stimmlisten für die engere und allgemeine Gemeindeversammlung ist von dem Kirchenrathe vorzunehmen. (R.=Ges. febl. I. n. 20. 5.)
3. Die Maiferien der Schule dauern vom 1. bis 7. Mai, beide Tage eingeschlossen. Neueintretende Schüler haben einen Impfschein vorzu-



- zeigen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 23. Regier.-Bekanntm. vom 28. Nov. 1829. St.-Gesetzsamml. Bd. 6. S. 192.) (Seite 72.)
4. Dem Rechnungsführer der Kirche ist ein Verzeichniß der Wegegebühren für Amtshandlungen in den Häusern zur Erhebung mitzutheilen. (R.-Gesetzbl. II. n. 16. §. 18.) Der Zahlungstermin der Stolgebührenentschädigung ist verschieden bestimmt.
  5. Die in der Schulacht wohnenden Mitglieder einer anderen Confession, welche einer besondern Schulacht ihrer Confession nicht angehören, können ihren Kindern einen Art. 12. 13. 17. des Schulgesetzes vom 3. April 1855 entsprechenden Unterricht, sei es zu Hause oder in einer Privatschule, oder durch Anschließung an eine benachbarte Schulacht ermitteln, alsdann sind sie von allen Schullasten frei; wollen sie dies nicht, so sind sie verpflichtet, aber auch berechtigt, ihre Kinder an dem Unterrichte in der Volksschule mit Ausnahme des Religionsunterrichts Theil nehmen zu lassen und müssen alsdann alle Schullasten mittragen. Die reformirte und lutherische Confession werden hiebei nicht als heterogen betrachtet. (Art. 46. 2. 3.) (Seite 71.) Ueber das Verhältniß der Confess. (Seite 191.) \*)
  6. Vor dem 15. Mai ist dem Kirchenrechnungsführer die Bruchliste ob concub. antic. zuzustellen. (Consist.-Rescr. vom 11. März 1841. Consist.-Circ. vom 20. September 1843.) Es sind darin die Data der Copulation und der Geburt des Kindes anzugeben. (Seite 33.) Copulation vor der Taufe macht das uneheliche zum anticipirten.
  7. Die Lehrer haben die jährliche Schulliste, worin jedes Kind mit Namen, Alter, Klasse, Betragen, Fähigkeit, Schulbesuchstagen und Ursachen der Versäumniß aufgeführt ist, nebst Angabe der Schultage, an welchen Unterricht ertheilt ist, bis zum 8. Mai an den Schulinspector einzuliefern. (Seite 64 unten.)
  8. Vor dem 15. Mai haben sich die betreffenden Candidaten zum Examen oder Tentamen beim Oberkirchenrath zu melden. (Landesherrl. Verordn. vom 5. Oct. 1837.) (Seite 4 und 5.)
  9. Zwischen dem 10. und 20. Mai ist ein Verzeichniß der Schulgeldrestanten, welche nicht von der Armenkasse übernommen sind, durch den Juraten, bezw. Rechnungsführer dem Amte zuzustellen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 31.)
  10. Das Saafest ist am 3. Sonntage im Mai zu feiern; fällt Pfingsten auf diesen Sonntag, einen Sonntag später. (R.-Gesetzbl. II. n. 11.) (Seite 27.)
  11. Der Generalschulbericht ist vor dem 1. Juni anzufertigen und an das Oberschulcollegium einzusenden. Das tabellarische Formular ist von demselben zu erbitten. (Consist.-Verordn. vom 23. Mai 1853. Instr. der Pred. als Schulinsp. vom 4. Oct. 1837.) (Seite 68.)

\*) Benützung der Noth zum Gewinn fremder Kinder für die eigene Confession ist dem evang.-lutherischen Lehrer fern, und dem Geistlichen bei Copulation und Taufe die Abnahme eines Versprechens verboten.

12. Die Wahl der zwei Kirchenältesten, welche der Kreissynode beitreten sollen, ist vorzunehmen. (K.-Verf.-Ges. Art. 46.) Der Inhalt von Art. 48 ist vom Kirchenrathe eingehend zu besprechen. (Vergl. Erlaß des D.-K.-R. vom 22. April 1853.)

### Juni.

1. Am 1. Juni ist der Beitrag zur Schullehrer-Wittwenkasse fällig und von dem Schuljuraten an den Pastoren auszuführen und von diesem gegen den 15. Juni an den Provisor in Oldenburg einzusenden. Die Organisten und Küster ohne Schulamt haben den Beitrag selbst an den Pastoren abzuliefern. (Statuten vom 3. November 1841. §. 13. 15.) (Seite 63.)
2. Am Pfingstfeste ist das Missionswerk (zur Bekehrung der Nichtchristen) der Gemeinde zu empfehlen. Im Corp. Const. Oldenh. 1. 19. S. 37—42 findet sich eine Empfehlung desselben, die sehr zu beherzigen ist. \*)
3. Zwischen dem 10. und 20. Juni ist der Beitrag von den Interessenten der allgemeinen Wittwenkasse an den Provisor einzusenden. (Bekanntm. der Direction vom 1. Juni 1825. Gesefsamml. B. 5. S. 207.) Nach §. 7. der Verordn. bei einer Brüche von 3 gr. von jedem Thaler des Beitrags für den verspäteten Monat und 5 Proc. Zinsen. (Vergl. K.-Gesefbl. II. Bd. n. 12. 17.) Bei Bestimmung dieses Beitrags kommt die freie Dienstwohnung des Geistlichen mit 5 Proc. des Dienst Einkommens in Anrechnung. (Siehe Anlage Nr. 9.) Lehrer mit einem Einkommen von 250 Thlr. sind pflichtig.
4. Die Anzeige des Betrags der Schulanlagen des verflossenen Jahres ist durch die Juraten resp. Rechnungsführer der Schulgemeinden dem Amte anzuzeigen.

\*) In Preußen ist durch Erlaß des Oberkirchenraths zu Berlin vom 22. März 1852 folgende Fürbitte angeordnet und mit dem allgemeinen Kirchengebete verbunden:

„Begleite auch in Gnaden mit der Kraft Deines heiligen Geistes die Predigt des Evangeliums unter Juden und Heiden; segne jeden dahin gerichteten Dienst Deiner Knechte und laß nach Deiner großen Verheißung das Reich Deines lieben Sohnes sich also mehren und ausbreiten, daß die Zeit komme, der wir harren, wo auch die Fülle der Heiden eingeht, und auch Israel — zu Ihm bekehrt — selig wird.“ (1. Thessal. 5, 25.)

## Juli.

1. Am 1. Juli ist der halbjährliche Betrag der Schullehrer-Wittwen- und -Waisenpension fällig und der Prediger verpflichtet, die Quittung mit Attest an den p. t. Provisor in Oldenburg unentgeltlich einzusenden. (Statuten vom 3. November 1841. §. 22.) (Seite 63.)  
Die Quittung muß lauten:  
„Meine Pension aus der Schullehrer-Wittwenkasse habe ich für den halbjährlichen Verfalltag 1. Julius (1. Januar) 18.. mit . . . Thlr. von dem Provisor N. in N. richtig erhalten.  
N., den . . . 18.. N. N.  
Attest: Daß die Wittve des weiland N. N. zu N. noch im Wittwenstande lebt, bescheinigt  
Der Pfarrer N.“  
Bei Waisenpensionen wird die Quittung von den Vormündern mit dem Atteste: „Daß die pensionsberechtigten Kinder des weil. N. N. zu N. noch am Leben sind, bescheinigt N., Pf. — eingesandt.
2. Die 3. Quartalkinderlehre ist abzuhalten. (Seite 58.)
3. Die Schuljuraten haben im Julius die halbjährliche Zulage zu dem Lehrergehalte aus der Schulkasse auszuführen. (Schulgeseß vom 3. April 1855. Art. 40.) (Seite 64.)
4. Die Ernteschulferien beginnen am Sonntage nach dem Anfange der Hundstage und dauern 3 Wochen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 23. (Seite 72.)
5. Die halbjährlichen Affixionsgebühren sind vom Amtseinneher zu empfangen. (Verordn. der Justizc. vom 27. Nov. 1844.) (S. 185.)
6. Vor dem 1. August hat der Kirchenrechnungsführer die Jahresrechnung mit Belegen dem Kirchenrathe bei Vermeidung von 6 gr. Brüche für jeden späteren Tag einzureichen. (N.-Verf.-Ges. Anl. B. Erlaß des D.-K.-N. vom 10. April 1855. §. 28.) (Seite 144.)
7. Gegen den 1. August hat der Schuljurat nachzuweisen, daß sämtliche Schulgebühren aus dem Wintersemester an den Lehrer bezahlt sind. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 34.) (Seite 64.)
8. Vor dem 1. August hat der Schuljurat die Schulkassenrechnung an den Schulvorstand bei Vermeidung von 12 gr. Brüche für jeden Tag nach dem 1. August, und 24 gr. für die Tage im September einzureichen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 66. 2.)

## August.

1. Die Quartalaufsätze der Hülfslehrer sind Anfang August, November, Februar und Mai an den Seminardirector einzusenden. (Instr. der Schulinsp. vom 4. Oct. 1837. §. 20.) (Seite 62.)
2. Der Kirchenrath hat den Kirchausschuß zur Wahl eines oder mehrerer Monenten der Rechnung aufzufordern, sie von denselben vor dem 1. September durchsehen und die gemachten Monita von dem Rechnungsführer beantworten zu lassen. Hierauf wird die Rechnung mit Beilagen, Monitis und Beantwortung 14 Tage zur Einsicht öffentlich ausgelegt und solches bekannt gemacht. (K.-Verf.-Gesetz Anlage B. §. 8.)
3. Die Uebersicht über den kirchlichen Haushalt, Vermögen und Schuldenbestand der Kirchenkasse ist gegen den 15. August an den Oberkirchenrath einzusenden. (Verordn. vom 15. Juli 1851. K.-Gesetzblatt I. n. 32. S. 102.) Ein Schema ist der Verordnung beigelegt. (Siehe Anlage Nr. 2.)
4. Innerhalb 20 Tagen nach der Einreichung der Schulkassenrechnung hat der Schulvorstand die Vorprüfung derselben zu vollenden und sie dem Schulachtsausschusse zur Durchsicht von einem gewählten Monenten zuzustellen. Die Durchsicht muß in 8 Wochen beendet sein. Hierauf läßt der Vorstand die Erinnerungen durch den Juraten bezw. Rechnungsführer beantworten und legt sie mit der Rechnung 8 Tage zur Einsicht der Betheiligten aus. Alsdann decidirt und schließt der Vorstand die Rechnung und theilt dem Rechnungsführer den Schluß vor Ablauf des Jahres mit. Dem Ausschusse ist von den Verhandlungen Kenntniß zu geben und auf Verlangen Einsicht zu gestatten. (Regul. vom 25. April 1856. §. 67—69. St.-Gesetzbl. XV. n. 18.)
5. Der Schuljurat bezw. Rechnungsführer hat zugleich in seiner Schulkassenrechnung die eingekommenen Bruchgelder wegen Schulversäumnisse mit zu verrechnen und die Bruchlisten anzulegen. (Erlaß des Oberschulcoll. vom 19. Febr. 1857.) (Siehe Anlage Nr. 3. S. 72.) Die Bruchgelder fließen in die Schulkasse und werden aus dieser die nöthigen Bücher angeschafft.

## September.

1. Die Schuljuraten sind an die zwischen Ostern und Michaelis vorzunehmende Besichtigung der Schulländereien und Hölzungen zu erinnern. Auch der zur Aufsicht über die Gebäude u. s. w. gewählte Kirchenälteste hat die geistlichen Ländereien und Hölzungen zwischen Ostern und Michaelis zu besichtigen. Ueber die vorgefundenen und im Laufe des Sommers nicht gehobenen Mangelpöste ist vor dem 16. Januar an den Schulvorstand bezw. den Kirchenrath zu berichten, welche den Bericht im Falle der Nothwendigkeit an die höheren Behörden einzusenden haben. (Für die geistlichen und Schulländereien und Gebäude gelten dieselben Verordnungen.) (Consist.-Verordn. vom 13. Juli 1815 und 23. Februar 1846. Handbuch der Juraten pag. 21.) (Seite 134.)
2. Gegen den 29. September ist von den Mitgliedern der theologischen Lesegesellschaft 1 Thlr. an die Direction oder einen von ihr Beauftragten einzusenden. (Statuten von 1848. Nachtrag zu §. 15.) (Seite 9.)
3. Die alphabetische Liste der für das laufende Semester schulpflichtigen Kinder und der dafür fälligen Schulgebühren ist von den Lehrern zur Beglaubigung an den Pastoren einzuliefern und von diesem dem Juraten mit der Hebungsordre zuzustellen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 28.) (Seite 64.)
4. Der Hebungstermin für das Schulgeld ist der 20. September. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 29.)
5. Die Michaelischulferien dauern 2 Wochen, vom Sonntage nach Michaelis angerechnet. Nach den Ferien beginnt die Winterschule. (Schulv. §. 22. 23.) (Seite 72.)
6. Gegen den 1. October haben die Schuljuraten der Armencommission die Schulgeldrestantenliste zuzustellen, damit diese bestimme, welche Rückstände auf die Armentasse übernommen werden müssen. (Schulv. §. 30.)

## October.

1. Der spätere Anfang des Gottesdienstes ist von der Kanzel anzukündigen. (Corp. Const. O. 1. n. 27. S. 51.) (Seite 26.)
2. Die 4. Quartalkinderlehre ist abzuhalten. (Verz. I. 30. 70.) (Seite 29. 58.)
3. Die Kirchenrechnung ist vor dem 15. October an den Kirchenauschuß zur Examination zu senden. (K.-Verf.-Ges. Anlage B. §. 8.)
4. Zwischen dem 10. und 20. October ist das Verzeichniß der Rückstände des Schulgeldes durch den Juraten bezw. Rechnungsführer an das Amt zu senden. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 31.)
5. Die Liste der Wehrpflichtigen, welche im Laufe des Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, ist vor dem 15. October unaufgefordert dem Kirchenbuche zu entnehmen und an das Amt zu senden. Die in der Gemeinde Verstorbenen sind wegzulassen oder als solche zu bezeichnen. (Rekrutirungsgesetz vom 15. Oct. 1837.)
6. Das Erntefest ist am Freitage vor dem 21. October zu feiern. (Gesetz vom 16. Decbr. 1854. K.-Gesetzbl. II. n. 11.) (Seite 27.)
7. Der Schulvorstand hat unter Zuziehung des Ausschusses und nöthigenfalls von Werkverständigen das Schulgebäude und die Dienstwohnung des Lehrers zu besichtigen. Ist das Gebäude zugleich ein kirchliches, so vereinigen sich bei der Besichtigung Kirchenrath und Schulvorstand mit den resp. Ausschüssen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 22. 78.)
8. Die Kirchencollecte zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung ist am Sonntage vor dem Reformationsfeste der Gemeinde zu empfehlen. (K.-Gesetzblatt II. n. 28.) Die zweckmäßigste Sammlung ist vom Kirchenrath zu besprechen.
9. Das Reformationsfest ist am 31. October zu feiern. (K.-Gesetzblatt II. 11.) Der Text ist vom Oberkirchenrathe auszuschreiben. (Collecte. Bekanntm. des Oberkirchenraths vom 21. August 1856. Synodalabschied vom 6. Februar 1856. K.-Gesetzbl. II. n. 25.) Der Betrag der Collecte ist an das Secretariat des Oberkirchenraths unfrankirt einzusenden. (Seite 27.)

## November.

1. Es ist daran von der Kanzel zu erinnern, daß diejenigen, welche vor der stillen Adventszeit copulirt werden wollen, sich anzumelden haben. (Corp. Const. Oldenb. Suppl. I. 1. n. 1. S. 10. Zev. Verz. II.) (Seite 92.) Im Anfange des Novembers pflegt die Zahlung der Kanzelzinsen und Stolgebührenentschädigung Statt zu finden. Die Stolgebührenentschädigung darf nicht mit den Revenüen des Kirchenvermögens geschehen.
2. Der Beitrag zur Prediger-Wittwenkasse (Seite 95. 96), in den ersten zehn Amtsjahren 3 Procent von der Dienstentlohnung, in den folgenden 3—2 Procent, in den folgenden 3 Jahren 1 Procent, ist am 10. November bei Vermeidung von 24 gr. Cour. für jede spätere Woche an den Provisor in Oldenburg einzusenden. (Verz. I. S. 9. n. 2. Vergl. R.-Gesetzblatt I. n. 17. II. n. 24. Particularrecht §. 1093.) (Siehe S. 95 n. 4 und Anlage Nr. 9.)
3. Vor dem 15. November sendet der Ausschuß die Kirchenrechnung an den Kirchenrath zurück; dieser decidirt sie und theilt dem Kirchenrechnungsführer und Ausschuß die Decisionen und den Schluß mit. Eine beglaubigte Abschrift der Rechnung und Anlagen (Monita, Decisionen und Schluß wird dem Oberkirchenrathe eingesandt. Die Rechnung ist postfrei. (R.-Verf.-Gesetz Anlage B. §. 8—10.) (S. 144.)
4. Vor dem 15. November müssen sich die Candidaten zum Tentamen und zum Examen melden. (Landesherrl. Verordn. vom 5. October 1837.) (Seite 4 und 5.)
5. Der Anfang des Confirmandenunterrichts ist da, wo er im Wintersemester gehalten wird, von der Kanzel anzukündigen und der Gemeinde zur Fürbitte zu empfehlen. (Anlage 7.) Laut Synodalbeschluß vom 13. Octbr. 1854 (vergl. Abschied für die 4. Synode. R.-Gesetzbl. II. n. 9. V.) ist der kleine Catechismus Luthers als Leitfaden zulässig, und ist der Geistliche an das Oldenb. Lehrbuch bezw. Hannöv. Catechismus nicht gebunden. (Rescr. des D.-R.-R. vom 14. April 1855.)
6. Der Schluß des Kirchenjahres und der Wechsel der Pericopen ist von der Kanzel anzukündigen. (Verz. I. S. 30. n. 71.) Die Copulationen erfordern nach der Mitte der 1. Adventswoche Dispensation. In Tever wird eine Ausnahme gemacht.
7. Am 1. Advent ist zur Umschreibung im Kirchenstuhl- und Grabregister von der Kanzel oder durch Anschlag aufzufordern. (Particularrecht §. 1380.)

## December.

1. Am 1. December ist der Beitrag zur Schullehrer-Wittwenkasse fällig und von den Schuljuraten an den Pastoren abzuliefern. Organisten und Küster ohne Schulamt haben ihn selbst an den Pastoren zu zahlen. Die Beiträge sind gegen den 15. December von dem Pastoren an den Provisor einzusenden. (Statuten vom 3. Nov. 1841.) (Seite 63.)
2. Zwischen dem 10. und 20. December ist der Beitrag an die allgemeine Wittwenkasse einzusenden. (Verordn. vom 1. Novbr. 1779. Verz. I. S. 60. n. 18.) (Vergl. Anlage Nr. 9. 11.)
3. Auch an die Delmenhorster Prediger-Wittwenkasse ist der Beitrag vor dem 20. December einzusenden. (Gesetzsamml. Bd. 7. S. 316. Ueber die Zw. Pred.-Wittwenkasse siehe Statuten vom 20. Aug. 1848.)
4. Die Weihnachtsschulferien dauern vom 24. December bis Neujahr (1. Jan.), beide Tage eingeschlossen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 23.) (Seite 72.)
5. Vor dem 1. Januar hat der Schuljurat dem Pastoren durch einen Schein des Lehrers nachzuweisen, daß sämtliche Schulgebühren aus dem verflossenen Sommersemester an ihn abgeliefert sind. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 34.) (Seite 64.)
6. Vor dem Schlusse des Jahres ist an den Oberkirchenrath zu berichten, daß und wann die Eidespredigt gehalten ist. (Verordn. des D.-K.-R. vom 27. Jan. 1851. K.-Gesetzbl. I. n. 26.) (Seite 27.)
7. In den Jahren 1860, 64, 68, 72, 76, 80 und so weiter alle 4 Jahre ist im Januar eine Schätzung der Pfarreinnahme vom Kirchenrathe vorzunehmen (Anlage Nr. 9) und an den Oberkirchenrath einzusenden. (Verordn. des D.-K.-R. vom 8. Decbr. 1851. K.-Gesetzbl. I. n. 41.) Der Oberkirchenrath hat dem Großherzogl. Staatsministerium anzuzeigen, welche Veräußerungen von Kirchengütern nach Art. 42 des K.-Verf.-Gesetzes vorgekommen sind.
8. Am 31. December sind die Kirchenbücher durch die beglaubigende Unterschrift des Pastoren zu schließen und mit einer neuen Seite für das nächste Jahr zu beginnen. (Regul. vom 21. Februar 1810. Verz. III. S. 55. n. 50.)





## II. Von der Vorbereitung im Amte.

„Laß das Buch des Gesetzes nicht von deinem Munde kommen, sondern betrachte es Tag und Nacht, auf daß du haltest und thust allerdinge nach dem, das darin geschrieben stehet; alsdann wird dir's gelingen in allem, was du thust, und wirst weislich handeln können!“ (Josua 1, 8.)

Das Studium der Bibel ist die beste Vorbereitung auf alle Geschäfte des Geistlichen. Dies soll er stets in exegetischer und praktischer Hinsicht mit allem Fleiße fortsetzen. (Corp. Const. I. n. 45. S. 62 n. 2.)

Auch die anderen Studien seines Faches soll der Prediger sich zur Pflicht machen, damit er mit dem Fortschritte der Wissenschaften bekannt werde und sich einen Umfang von Kenntnissen erwerbe zum Segen seines Amtes. Mittel dazu bietet ihm die theologische Lesegesellschaft. Nach den Statuten dieser Gesellschaft erhält jedes Mitglied zwei Bücher auf 14 Tage. Das Datum des Empfanges und der Versendung ist zu bemerken. Wer während des Turnus eintreten will, hat sich an den Director zu wenden. Zur Bestreitung der Kosten zahlt jeder Mitleser um Michaelis 1 Thlr. Cour., welcher kostenfrei an den in den Statuten von 1848 bezeichneten einzusenden ist.

Auch die Conferenz mit Amtsgenossen wird jeder Prediger nach Zeit und Umständen suchen und benutzen. (Corp. Const. I. n. 45. S. 62 n. 12.) Die Theilnahme an Specialvereinen wird dringend empfohlen durch Rescr. des Oberkirchenraths vom 10. Januar 1854.

Um für den eigentlichen Zweck aller seiner Amtsreden, „christliche Erbauung“ nach seinen besten Kräften zu wirken, wird der Prediger sich keinem Geschäfte ohne gehörige Vorbereitung unterziehen. Drei Regeln empfiehlt Luther zur Vorbereitung: Oratio, meditatio, tentatio! (Walch, Th. 14. S. 423.) — „Knie nieder in deinem Kämmerlein,“ spricht er, „und bitte mit rechter Demuth und Ernst, daß der Herr dich erleuchte! Dann meditiere nicht allein im Herzen, sondern auch die mündliche Rede und buchstäblichen Worte mit fleißigem Aufmerken und Nachdenken, was der heilige Geist damit meinet; endlich erfahre, wie recht, wie wahrhaftig, wie lieblich, wie mächtig, wie tröstlich